



Übersicht über die Förderkriterien

Im Rahmen des Umsetzungsprogramms der Neuen
Regionalpolitik (NRP) 2020 bis 2023

 KANTON **solothurn**

Wirtschaftsförderung



Übersicht über die Förderkriterien

A) Leitsätze für die NRP im Kanton Solothurn

1. Wir verstehen die NRP als ein Instrument, mit dem wir im Sinne der Standortstrategie 2030 die Regionen zum Leben und Investieren attraktiver machen.
2. Wir streben danach, die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum zu steigern, und fördern die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Zentren sowie den ländlichen Räumen.
3. Mit der NRP stärken wir die Standortqualität und die Rahmenbedingungen in den einzelnen Regionen, indem wir auf unseren Stärken und Chancen aufbauen.
4. Mit Anschubfinanzierungen fördern wir nachhaltige, klar umrissene Projekte in den Regionen, die im ländlichen Tourismus sowie in der Industrie, im Gewerbe und bei den Dienstleistungen die Innovationskraft erhöhen, das Arbeitskräftepotential besser ausschöpfen und die Digitalisierung vorantreiben.

→ Die Leitsätze sind als Prinzipien zu verstehen, die die Zielvorstellungen und Leitgedanken der NRP beinhalten. NRP-Projekte müssen allen Prinzipien entsprechen.

B) Förderschwerpunkte und Handlungsfelder

1. Tourismus im ländlichen Raum

Primäres Ziel des Förderschwerpunkts Tourismus ist es, durch die Unterstützung des Strukturwandels die touristische Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit der Destinationen zu steigern.

Handlungsfelder:

- Innovative touristische Angebote entwickeln
- Digitale Kompetenzen im Tourismus stärken
- Strukturen und regionale Kooperationen optimieren

2. Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen im ländlichen Raum

Ziel des Förderschwerpunkts Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen ist es, die lokalen Wertschöpfungssysteme durch die Erhöhung der Innovationsdynamik und den Ausbau des Wissenstransfers in zukunftsfähige Branchen zu stärken.

Handlungsfelder:

- Fachkräfte aktivieren und qualifizieren
- Kooperationen stärken und Wertschöpfungsketten verlängern
- Innovationen in den KMU fördern

→ Projekte müssen eines der folgenden Wertschöpfungssysteme stärken und mindestens einem der Handlungsfelder zuzuordnen sein.



C) Selektionskriterien

Das Projekt ...

- fördert unternehmerisches Denken und Handeln in einer Region.
- muss sich in die Standortstrategie 2030 einfügen und zur Erreichung der kantonalen Ziele beitragen.
- fällt nicht in den Kernbereich eines anderen Förderinstruments und steht nicht im Widerspruch zu Strategien anderer Sektorpolitiken.
- erzielt seine Wirkung hauptsächlich im ländlichem Raum (NRP-Perimeter), bezieht aber die Wirkung der Zentren mit ein.
- schafft direkt oder indirekt Wertschöpfung sowie Arbeitsplätze und hat somit einen erkennbaren volkswirtschaftlichen Nutzen.
- trägt zur Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen bei, die aus der Region exportiert werden, oder zur Stärkung der Exportfähigkeit einer Region (Exportbasisansatz) dienen.
- ist innovativ und trägt zur Stärkung der Innovationsfähigkeit einer Region bei.
- wird von einer überbetrieblichen Trägerschaft getragen, die sich aus privaten und öffentlichen Institutionen zusammensetzt.
- ist mit anderen regionalen, kantonalen und überkantonalen Projekten abgestimmt.
- berücksichtigt die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung (ökologisch, sozial, wirtschaftlich).
- hat eine realistische Aussicht auf eine nachhaltige Finanzierung in der Betriebsphase.
- Die vorgesehene Finanzierung beschränkt sich auf eine terminierte Projektphase (Anschubfinanzierung) und ist kein Betriebsbeitrag.
- wird zu max. 1/3 durch den Kanton finanziert.
- hat einen überzeugenden Projekt-Businessplan.

→ Die Selektionsregeln sind dem Bundesgesetz über die Regionalpolitik und der Botschaft über die Standortförderung des Bundes von 2015 – 2023 entnommen. Projekte müssen alle Selektionskriterien erfüllen, damit sie Anspruch auf Förderung erhalten können.



D) Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen sind Projekte...

- zur Finanzierung von Grundversorgung (Basisinfrastrukturen).
- zur Erfüllung einer vom Bund oder Kanton zwingend vorgeschriebenen Aufgabe.
- die nicht im Einklang mit übergeordneten verbindlichen kantonalen Planungen und Strategien (z.B. Raumplanung) sind.
- die beim Wohnen ansetzen (da nicht exportorientiert und primär der Wohnbevölkerung zugutekommend).
- die reine Standortpromotion oder -marketing zum Gegenstand haben (wird auf Bundesebene bereits von SGE und Schweiz Tourismus verantwortet).
- die wettbewerbsverzerrende einzelbetriebliche Förderung beinhalten (nur überbetriebliche Projekte sind zulässig).
- die der Ko-Finanzierung von Projekten dienen.
- die der Importsubstitution ohne exportfähige wirtschaftliche Leistungen dienen.
- zur Strukturhaltung.

→ Die Ausschlussfaktoren sind aus dem Bundesgesetz über die Regionalpolitik und der Botschaft über die Standortförderung des Bundes von 2015 – 2023 abgeleitet. Projekte dürfen keines dieser Kriterien erfüllen, damit sie Anspruch auf Förderung erhalten können.

E) Begünstigende Faktoren

Positiv auf das Projekt wirken sich aus...

- wenn sie Möglichkeiten der Digitalisierung berücksichtigen.
- wenn der Innovationsgehalt besonders hoch ist.
- wenn das Projekt breit abgestützt ist
- wenn es hilft, das Fachkräfteproblem zu entschärfen.

→ Der Kanton behält sich vor, einige Kriterien besonders stark zu gewichten, die in hohem Masse im Interesse der kantonalen Volkswirtschaft sind.

→ Datenschutz: Bei Digitalisierungsprojekten, welche hohe Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringen, wird die Datenschutz-Folgenabschätzung eingereicht.